



November 2021

Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns ab 01. Januar 2022

Aus aktuellem Anlass möchten wir daran erinnern, dass die 3. Stufe der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns ab Januar 2022 durchgeführt wird.

Ab 01.01.2022 steigt der gesetzliche Mindestlohn auf 9,82 Euro brutto je Zeitstunde.

In einer vierten Stufe steigt der gesetzliche Mindestlohn voraussichtlich **zum 01.07.2022 auf 10,45 Euro brutto je Zeitstunde.**

Bitte setzen Sie sich mit Ihrer Lohnbearbeiterin in Verbindung, sofern Ihre Arbeitnehmer ab Januar 2022 den Mindestlohn in Höhe von 9,82 Euro brutto je Zeitstunde unterschreiten, damit diese für die betroffenen Arbeitnehmer eine Neuberechnung vornehmen kann.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Minijobber beschäftigen, sollten die stufenweise Erhöhung bei ihrer Personalplanung berücksichtigen. Denn wenn der Minijobber die 450 Euro-Grenze voll ausschöpft, muss seine Arbeitszeit reduziert werden. Wird die Arbeitszeit nicht angepasst und der Beschäftigte **überschreitet durch die Erhöhung des Stundenlohns die Verdienstgrenze, wird die Beschäftigung sozialversicherungspflichtig.** (Abhilfe: Nachträge zu Arbeitsverträgen machen)

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals darauf hin, dass für folgende Arbeitnehmergruppen seit Einführung des Mindestlohns **Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzuzeichnen ist:**

- Geringfügig Beschäftigte (sofern sie nicht in Privathaushalten tätig sind)
- Kurzfristig Beschäftigte
- Alle Arbeitnehmer, die in den in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftsbereichen tätig sind (bei Sofortmeldepflicht)

Diese Aufzeichnungen sind spätestens mit Ablauf des siebten Tages, der auf den Tag der Arbeitsleistung folgt, zu erstellen. Der Arbeitgeber muss die Zahlung des Mindestlohnes in Zweifelsfällen nachweisen können. Falls Sie einen Arbeitszeitsnachweis benötigen, geben Sie uns bitte kurz Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Steuerkanzlei

Wilder & Partner